



**Studienordnung für den Studiengang
Soziologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B. A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 20. August 2008**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.2.2006 (GV: NRW vom 16.11.2006 S. 474) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienstruktur
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Lehr- und Studienformen
- § 10 Präsenz- und Online-Seminare
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausur
- § 13 Hausarbeit
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation
- § 16 Benotungen der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

**§ 2
Gegenstand**

(1) Gegenstand des Studiengangs B.A. Soziologie ist die Beschreibung und Analyse der modernen Gesellschaft. Beides erfolgt vor allem mit Blick auf ihre Sozialstruktur, soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Differenzierung und sozialen Wandel. Diese generellen Fragestellungen werden auf konkrete soziologische Praxisfelder bezogen, und diese wiederum werden mit den vermittelten Methoden der empirischen Sozialforschung untersucht.

(2) Die soziologische Schwerpunktsetzung erfolgt in bestimmten soziologischen Teilgebieten und Themen bzw. in ausgewählten sozialen Feldern. In der Bearbeitung der gewählten Module der soziologischen Schwerpunktsetzung gehen die Anwendung der Methoden empirischer Sozialforschung und die Prüfung der praktischen Relevanz soziologischen Wissens Hand in Hand.

(3) Der soziologische Blick auf die Gesellschaft wird erweitert und reflektiert durch individuelle Schwerpunktsetzungen in einer oder in mehreren der folgenden ausgewählten Nachbardisziplinen der Soziologie: Bildungswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Literaturwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie.

§ 3

Ausbildungs- und Studienziele

Ziele des Studienganges B.A. Soziologie sind,

- in grundlegende Themen und Theorien der Soziologie einzuführen,
- Methoden und wissenschaftstheoretische Perspektiven zu vermitteln,
- den Blick auf klassische und moderne Theorien der Gesellschaft zu lenken,
- Werkzeuge zur Analyse gesellschaftlicher Dynamik bereitzustellen,
- in praxisbezogenen soziologischen Feldern Schwerpunkte zu setzen,
- die soziologische Perspektive durch Auseinandersetzung mit Themen und Perspektiven ausgewählter Nachbardisziplinen zu reflektieren und
- in einer empirisch ausgerichteten B.A.-Abschlussarbeit soziologisches Wissen anzuwenden und zu prüfen.

Damit wird auf Tätigkeiten unter anderem auf den folgenden Arbeitsmarktfeldern wissenschaftlich vorbereitet: Kultur- und Bildungssystem Verwaltung, Planung, Organisation; gesellschaftliche und politische Interessenvertretung; Medien.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Da ein Teil der soziologischen Fachliteratur in englischer Sprache verfasst ist, müssen die Studierenden über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.
- (2) Die Studierenden müssen Zugang zu einem internetfähigen PC haben, um an Online-Seminaren und an der Betreuung über virtuelle Lernumgebungen teilnehmen zu können.

§ 5

Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium oder 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 6

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: Der erste Studienabschnitt führt in grundlegende Themen und Theorien der Soziologie ein, vermittelt Methoden und wissenschaftstheoretische Perspektiven und lenkt den Blick auf klassische und moderne Theorien der Gesellschaft. Der zweite Studienabschnitt dient der Analyse gesellschaftlicher Dynamik, der individuellen soziologischen Schwerpunktsetzung und Vertiefung, der interdisziplinären Erweiterung und der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit sowie ihrer Präsentation. Die Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts ist der erfolgreiche Abschluss der Module des ersten Studienabschnitts. Der erfolgreiche Abschluss aller vorausgegangenen Module ist Voraussetzung für die Zulassung zu Modul 12 (B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation).

§ 7

Studienstruktur

- (1) Der Studiengang wird in modularisierter Form durchgeführt. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d. h. dass nach Regelstudienplan im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul bearbeitet werden. Die B.A.-Abschlussarbeit und ihre mündliche Präsentation stellen das letzte Modul dar. Für die Anfertigung der B.A.-Abschlussarbeit und der Präsentation werden zusammen 450 Arbeitsstunden angesetzt.
- (2) Insgesamt werden 12 Module (inklusive B.A.-Abschlussphase) absolviert. Der Studiengang enthält für die beiden Studienabschnitte folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule:

1. Phase

Pflichtmodule:

- M 1 Einführung in soziologisches Denken; Grundbegriffe, Schlüsselqualifikationen
- M 2 Handlungstheoretische Werkzeuge soziologischer Analyse
- M 3 Wissenschaftstheorie und quantitative Methoden empirischer Sozialforschung
- M 4 Klassische Perspektiven auf die moderne Gesellschaft
- M 5 Qualitative Methoden empirischer Sozialforschung
- M 6 Sozialstruktur und soziale Ungleichheit moderner Gesellschaften

2. Phase

Pflichtmodul:

- M 7 Gesellschaftliche Differenzierung und sozialer Wandel

Wahlpflichtmodule:

- M 8 Soziologische Vertiefung I
 - M 8.1 Grundlagen der Kulturosoziologie
 - M 8.2 Empirische Kulturosoziologie
 - M 8.3 Stadt und Raumentwicklung
 - M 8.4 Interaktion, Sozialisation, Identität
 - M 8.5 Organisation
 - M 8.6 Arbeit
- M 9 Vertiefungsbereich in einer Nachbardisziplin I
- M 10 Soziologischer Vertiefungsbereich II (s. M 8)
- M 11 Vertiefungsbereich in einer Nachbardisziplin II

Pflichtmodul

- M 12 B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation

(3) Im 4. Semester des Regelstudienplans im Vollzeitstudium (Teilzeitstudium: 8. Semester) wird ein erster soziologischer Schwerpunkt, im 5. Semester Vollzeitstudium (Teilzeitstudium: 10. Semester) wird ein zweiter soziologischer Schwerpunkt gewählt. Im 5. und 6. Semester Vollzeitstudium (Teilzeitstudium: 9. und 11. Semester) wird je ein Modul aus einer Nachbardisziplin gewählt. Das zweite Modul aus einer Nachbardisziplin kann aus der bereits gewählten oder aus jeder anderen Nachbardisziplin stammen. Die wählbaren Module der Nachbardisziplinen sind im Modulhandbuch und in den jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnet.

§ 8

Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul (Nachweis der Kursbelegung und eine bestandene, dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) werden je 15 Leistungspunkte, für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bzw. mit E. (sufficient) bewertete Abschlussarbeit 12 Leistungspunkte und für ihre Präsentation 3 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 9

Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von schriftlichen Kursen abgedeckt (Modul 8 und 10: 120 Stunden), 120 Stunden entfallen auf die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung (Modul 8 und 10: 240 Stunden), 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls sowie für den Besuch eines Präsenz- oder Online-Seminars zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 10

Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an zwei Seminaren, darunter mindestens ein zweitägiges Präsenzseminar, ist verpflichtend.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind zu insgesamt elf Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist, die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist und die Studienleistungen ggf. vorausgehender Module erbracht hat.

(2) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

- M 1 *Klausur*
- M 2 *Klausur*
- M 3 *Klausur*
- M 4 *Hausarbeit*
- M 5 *Hausarbeit*
- M 6 *Klausur oder mündliche Prüfung*
- M 7 *Hausarbeit oder mündliche Prüfung*
- M 8.1 *Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts*
- M 8.2 *Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts*
- M 8.3 *Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts*
- M 8.4 *Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts*
- M 8.5 *Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts*
- M 8.6 *Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts*
- M 9 *nach Maßgabe des gewählten Moduls in einer Nachbardisziplin*
- M 10 *Hausarbeit oder mündliche Prüfung*
- M 11 *nach Maßgabe des gewählten Moduls in einer Nachbardisziplin*
- M 12 *B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation*

(3) In Modul 10 ist der Besuch eines dem Modul zugeordneten Präsenzseminars Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung.

(4) Jede Prüfungsform (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) muss während des Studiums mindestens einmal abgedeckt werden.

§ 12

Klausur

Zum Ende eines jeden Semesters findet die Klausur statt. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 13

Hausarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang liegt bei 15 Seiten.

(2) Die Hausarbeit in Form des reflektierten Praxisberichts hat die soziologische Reflexion von gewonnenen praktischen Erfahrungen (z. B. bürgerschaftliches Engagement, eigene Berufstätigkeit) zum Gegenstand. Alternativ können Erfahrungen, die in einem Lehrforschungsprojekt als Teil eines Präsenzseminars gewonnen wurden, zum Gegenstand gemacht werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit in Form des reflektierten Praxisberichts beträgt im Vollzeitstudium 6 und im Teilzeitstudium 12 Wochen. Der Umfang dieser Hausarbeit liegt bei 20 Seiten.

(3) Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und längstens 45 Minuten.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine mündliche Prüfung durch eine Klausur ersetzen.

§ 15

B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden. Im Antrag sind die erfolgreiche Bearbeitung der vorangegangenen elf Module sowie die Teilnahme an zwei Seminaren nach §10 nachzuweisen. Es ist weiterhin anzugeben, zu welchem Thema die B.A.-Abschlussarbeit geschrieben werden soll.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit muss empirisch orientiert sein. Dies bedeutet:

- Sie kann auf einer eigenen (qualitativen oder quantitativen) empirischen Untersuchung beruhen.
- Sie kann eine Analyse von Sekundärdaten (d. h. von bereits erhobenen Daten) enthalten.
- Sie kann den verfügbaren empirischen Forschungsstand zur Klärung einer theoretischen Fragestellung darstellen.

(3) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Die Präsentation der B.A.-Abschlussarbeit dient der Auseinandersetzung mit den Einwänden der Gutachterinnen bzw. der Gutachter. Sie dauert 30 bis 45 Minuten.

§ 16

Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den Studien begleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit und ihrer Präsentation gebildet.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2008/2009 oder später das Studium des „Bachelor of Arts“ Studienganges „Soziologie“ aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fern-Universität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Fern-Universität in Hagen vom 20. August 2008.

Hagen, den 20. August 2008

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs